

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2023

Name der Organisation: Stadtwerke München GmbH

Anschrift: Emmy-Noether-Straße 2, 80287 München

Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie	3
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	7
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	10
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	10
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	17
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	20
B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	22
B5. Kommunikation der Ergebnisse	25
B6. Änderungen der Risikodisposition	26
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	27
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	27
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	28
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	29
D. Beschwerdeverfahren	30
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	30
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	34
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	36
E. Überprüfung des Risikomanagements	37

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Die Zuständigkeiten für das Thema Compliance einschließlich LkSG wurden von der Geschäftsführung der Stadtwerke München GmbH insbesondere in der Richtlinie über das Compliance Management System im SWM Konzern geregelt. Hiernach nimmt der Compliance Officer die Rolle des Menschenrechtsbeauftragten des SWM Kernkonzerns wahr und überwacht unter anderem das Risikomanagement gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 LkSG. Der Name des Compliance Officers ist Dr. Marietje Rotheimer.

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Der Compliance Officer berichtet in seinem jährlichen Bericht über das Compliance Management System des SWM Kernkonzerns an die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat über die Tätigkeit als Menschenrechtsbeauftragter. Diese Berichterstattung bezieht sich auch auf das Risikomanagement. Die Stadtwerke München verstehen unter Risikomanagement die Gesamtheit aller Sorgfaltspflichten, die aufeinander aufbauen und sich in ihrer Wirkung gegenseitig verstärken. Für die Umsetzung der einzelnen Sorgfaltspflichten sind unterschiedliche Prozesse in Kraft gesetzt. Die jeweiligen in unterschiedlichen Regelwerken festgelegten Zuständigkeiten im Zusammenhang mit dem LkSG-Risikomanagement können der Übersicht "Zuständigkeitsverteilung LkSG" entnommen werden.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Die Grundsatzklärung wurde hochgeladen

<https://www.swm.de/dam/doc/swm/grundsatzerklaerung.pdf>

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Wurde die Grundsatzerklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzerklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

- Bestätigt

Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzerklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

Die Grundsatzerklärung wurde im unternehmensweiten Intranet des SWM Kernkonzerns und über den Compliance-Newsletter gegenüber den Beschäftigten des SWM Kernkonzerns kommuniziert. Die Öffentlichkeit wurde durch Veröffentlichung auf der Internetseite swm.de/Compliance über die Grundsatzerklärung informiert. Gegenüber unmittelbaren Zulieferern erfolgte die Kommunikation bei Beauftragungen durch die zentrale Einkaufsabteilung durch einen Hinweis auf die Grundsatzerklärung. Im Übrigen wird die Grundsatzerklärung gegenüber Zulieferern kommuniziert, wenn im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Welche Elemente enthält die Grundsatzklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung der festgestellten prioritären Risiken
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Im Berichtszeitraum haben sich die Risiken nicht dergestalt verändert, dass eine Anpassung der Grundsatzklärung notwendig gewesen wäre.

A. Strategie & Verankerung

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Personal/HR
- Umweltmanagement
- Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Kommunikation / Corporate Affairs
- Einkauf/Beschaffung
- Zulieferermanagement
- Recht/Compliance
- Revision
- Wirtschaftsausschuss
- Sonstige: Risikocontrolling, Treasury

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

Die Gesamtverantwortung einschließlich Richtlinienverantwortung und Festlegung von Zuständigkeiten liegt bei der Geschäftsführung.

Die Zuständigkeit für die jährliche und anlassbezogene Risikoanalyse sowie Präventiv- und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich ist aufgeteilt zwischen der Compliance Abteilung, den dezentralen Ansprechpartner*innen LkSG, den Fachbereichsleitungen im SWM Kernkonzern bzw. Beteiligungsmanagern und Geschäftsführungen von Beteiligungsgesellschaften hinsichtlich der bestimmend beherrschten Beteiligungsgesellschaften. Zuständig für die jährliche und anlassbezogene Risikoanalyse, Präventiv- und Abhilfemaßnahmen bei Zulieferern im SWM Kernkonzern sind die Abteilungen Einkauf und Logistik, Immobilien, Netzbetreiber, Treasury, Beteiligungsmanagement und Handel mit ihren jeweiligen dezentralen Ansprechpartner*innen Geschäftspartner-Compliance. Die fortlaufende Dokumentation erfolgt durch alle Abteilungen im Rahmen ihrer Aufgaben und Verantwortung.

Themenbezogen liegt im SWM Kernkonzern die Zuständigkeit für Arbeitsstandards bei den Abteilungen HR, Arbeitssicherheit und Qualitäts- und Umweltmanagement. Für das Thema Umwelt liegt die Erstzuständigkeit bei der Abteilung Qualitäts- und Umweltmanagement und nachgelagert bei den Umweltfachkräften einzelner Bereiche. Für die Themen Landrechte und Sicherheitspraktiken existieren keine spezifischen Benennungen. Daher liegt die Zuständigkeit bei den relevanten Bereichsleiter*innen und der Rechtsabteilung (bezüglich Landrechten) sowie Konzernsecurity (bezüglich Sicherheitspraktiken).

Bei den bestimmend beherrschten Beteiligungsgesellschaften liegt themenübergreifend die Erstzuständigkeit beim Beteiligungsmanagement und die nachgelagerte Zuständigkeit bei den Geschäftsleitungen und ggf. von diesen benannten fachlichen Ansprechpartner*innen der jeweiligen Beteiligungsgesellschaft. Übergreifend liegt die Methodenverantwortung für die Elemente des Compliance Management Systems beim Compliance Officer und der Compliance Abteilung, die auch eine koordinierende Governance-Funktion wahrnehmen. Die Umsetzungsverantwortung liegt hingegen in den jeweiligen Fachabteilungen des Kernkonzerns und den bestimmend beherrschten Beteiligungsgesellschaften.

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Das Beschwerdeverfahren:

- Konzernbetriebsvereinbarung zum Hinweisgebersystem
- Verfahrensordnung zum Hinweisverfahren
- CMS-Richtlinie
- Geschäftspartnerkodex
- Verhaltenskodex

Die betriebsinterne Zuständigkeit - Menschenrechtsbeauftragter:

- CMS-Richtlinie

Die Errichtung eines Risikomanagements:

- Grundsatzerklärung und nachgelagerte Prozesse beispielsweise der zentralen Einkaufsabteilung

Die Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich:

- CMS-Richtlinie
- Grundsatzerklärung
- Konzept Compliance-Risikoanalyse

Die Risikoanalyse in Bezug auf Zulieferer:

- Grundsatzerklärung
- CMS-Richtlinie
- Richtlinie zur Geschäftspartner-Compliance
- Geschäftsanweisung zur Richtlinie Geschäftspartner-Compliance
- Arbeitsanweisungen umsetzender Fachbereiche
- Prozessschaubild "Einkaufsprüfprozess Lieferanten"
- Prozessbeschreibung „Durchführung LkSG Risikoanalyse unmittelbare Lieferanten"

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

Die Compliance Abteilung verfügt über langjährige methodische und fachliche Erfahrung und Expertise in Bezug auf die Kernelemente des LkSG wie beispielsweise die Berichterstattung, die

Dokumentation, das Hinweisgebersystem (Beschwerdeverfahren), Risikoanalysen, Trainings und Audits/Wirksamkeitsprüfungen. Zudem wurde der Compliance Officer als Menschenrechtsbeauftragte*r benannt.

Die relevanten Fachfunktionen setzen die Anforderungen des LkSG in ihrem Verantwortungsbereich um und bringen so ihre Erfahrung, ihr Fachwissen und ihre Ressourcen in die Umsetzung des LkSG ein. Hierbei werden auch IT-Tools für die Erfassung und die Analyse von Risiken genutzt. Die bereits eingesetzte Prüfsoftware für die Geschäftspartner-Compliance wurde anlässlich des Inkrafttretens des LkSG um eine LkSG-spezifische Prüfung erweitert.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

Eine erste Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich im SWM Kernkonzern wurde in Q1 und Q2 2022 durchgeführt. Die zweite Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich erfolgte unter Einbeziehung der bestimmend beherrschten Beteiligungsgesellschaften. Sie wurde, ebenso wie die Risikoanalyse in Bezug auf die Zulieferer des SWM Kernkonzerns, von Q3 2023 bis Q1 2024 durchgeführt.

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

Ausgangspunkt für die LkSG-Risikoanalysen ist eine klare Zuordnung von Zuständigkeiten und Rollen über interne Regelwerke und Aufgabenbeschreibungen. In die Risikoanalyse sind somit verschiedene Fachbereiche wie die Einkaufsabteilung, HR, Umweltmanagement, Beteiligungsmanagement, Arbeitssicherheit, Handel und Treasury einbezogen. Diese wirken über benannte dezentrale Ansprechpartner*innen an der Risikoanalyse mit. Darüber hinaus werden bei Einzelthemen zusätzlich fachliche Ansprechpartner*innen einbezogen. Die Risikoanalysen werden anhand eines risikobasierten Ansatzes entlang der einzelnen Verbotstatbestände des LkSG durchgeführt. Hierbei liegt der Fokus auf Risiken für die Rechteinhaber*innen und nicht auf Risiken für das Unternehmen. Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren werden entsprechend berücksichtigt, sofern vorhanden. Maßgeblich für die Ausgestaltung der Risikoanalyse sind die gesetzlichen Bestimmungen des LkSG, die Handreichungen und FAQ des BAFA, externe Beratung und externe Fachinformationen sowie die bei den zuständigen Fachbereichen bereits vorhandenen Verfahren zur Risikoidentifizierung und Risikoanalyse. Die Ergebnisse werden als Bericht an die Geschäftsführung und die anderen maßgeblichen Entscheidungsträger kommuniziert.

Eigener Geschäftsbereich:

Die spezifische LkSG Compliance-Risikoanalyse hinsichtlich des eigenen Geschäftsbereichs wird gemäß dem Konzept Compliance-Risikoanalysen von der Compliance-Abteilung unter Einbindung der relevanten Fachbereiche übergreifend und systematisch durchgeführt bzw. koordiniert. Die Bewertung der erhobenen Risiken erfolgt im Hinblick auf Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere, d.h. Ausmaß, Umfang und Umkehrbarkeit. Die erhobenen und angemessen gewichteten Risiken, die Bewertung und die abgeleiteten

Maßnahmen werden in einem Risikoinventar dokumentiert.

Darüber hinaus findet eine kontinuierliche Identifikation, Bewertung, Überwachung und Steuerung der unternehmensweiten Risiken einschließlich der Compliance-Risiken im Rahmen systematischer Risikoinventuren über das Risikomanagementsystem des Risikocontrollings statt.

Zulieferer:

Die LkSG Compliance-Risikoanalyse in Bezug auf Zulieferer erfolgt bei dem SWM Kernkonzern durch die relevanten Fachbereiche im Rahmen der Geschäftspartner-Compliance mit Unterstützung eines Softwaretools gemäß verbindlicher interner Vorgaben und Prozesse. Über ein gestuftes Vorgehen wird zunächst eine abstrakte Risikoanalyse anhand Land und Branche sowie Auftragsvolumen und bedarfsweise mittels Medienrecherche und Fragebögen durchgeführt. In einer darauffolgenden, konkreten Risikoanalyse werden Einzelfälle vertieft. Hier werden in der Regel weitere Informationen und Nachweise über Anforderungen und Gespräche eingeholt, detailliert betrachtet und bewertet. Abschließend werden die Informationen und Ergebnisse der konkreten Risikoanalyse in einem Risikoinventar dokumentiert.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- Ja, aufgrund substantiierter Kenntnis von möglichen Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern
- Ja, aufgrund weiterer Anlässe: Kenntnis über vergangene potenzielle Verletzungen aus Medienberichterstattung .

Beschreiben Sie die konkreten Anlässe.

Kenntnisnahme aus Medienberichterstattung und Internetveröffentlichungen.

Beschreiben Sie, zu welchen Erkenntnissen die Analyse in Bezug auf eine wesentlich veränderte und/oder erweiterte Risikolage geführt hat.

Die betroffenen Branchen wurden produktbezogen grundsätzlich als risikobehaftet eingestuft. Dies hat zur Folge, dass Maßnahmenempfehlungen nachgehalten werden und Risikoanalysen vertieft durchgeführt werden.

Beschreiben Sie, inwiefern Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen/Beschwerden eingeflossen sind.

Mangels Hinweisen/Beschwerden im Anwendungsbereich des LkSG sind keine Erkenntnisse eingeflossen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Sonstige Verbote: Verwehren des Zugangs zu einwandfreiem Trinkwasser durch schädliche Bodenveränderung oder durch Gewässerverunreinigung; Schädigung der Gesundheit durch schädliche Luftverunreinigungen oder durch schädliche Lärmemissionen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Sonstige Verbote: Verbot einer schädlichen Umweltauswirkung durch illegale Abfallentsorgung.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei mittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Ja, auf Basis der zu erwarteten Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit
- Ja, auf Basis der Art des Verursachungsbeitrags

Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Identifizierte menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken wurden anhand der Angemessenheitskriterien des LkSG gewichtet und anschließend priorisiert. Dabei waren insbesondere maßgeblich: das Einflussvermögen der SWM auf den unmittelbaren Verursacher des Risikos, die typischerweise zu erwartende Schwere und die Wahrscheinlichkeit des Risikos sowie die Art des Verursachungsbeitrags der SWM zu dem Risiko. Um ein einheitliches Vorgehen zu ermöglichen, wurden von der Compliance Abteilung zentrale Rahmenbedingungen für die Gewichtung und Priorisierung vorgegeben:

Die Kriterien Einflussvermögen und Art des Verursachungsbeitrags wurden bei der Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich pauschal mit hoch bewertet. Bei den Zulieferern sind diese beiden Kriterien in die abstrakte Risikoanalyse anhand des Auftragsvolumens eingeflossen. Für die Kriterien Schwere, d.h. Ausmaß, Umfang und Umkehrbarkeit, sowie Eintrittswahrscheinlichkeit wurden vorab Skalen definiert. Basierend auf diesen Skalen wurden die Netto-Risiken bewertet, die in dem Risikoinventar dokumentiert wurden. Zur Priorisierung der Netto-Risiken wurde pro Risiko ein kombinierter Netto-Risikowert aus den Werten der Schwere und der Eintrittswahrscheinlichkeit ermittelt. Die Risiken mit dem höchsten kombinierten Netto-Risikowert wurden letztlich priorisiert.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

Um welches konkrete Risiko geht es?

Es wurden geringfügige Risiken dahingehend identifiziert, dass in manchen Bereichen noch nicht ausreichend dokumentiert und sensibilisiert wird.

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland

Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

Um welches konkrete Risiko geht es?

In zwei Beteiligungsgesellschaften wurden geringfügige Risiken im Hinblick auf den Prozess zur Einhaltung von Gleichbehandlung bei Einstellung und in Beschäftigung identifiziert.

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen
- Andere/weitere Maßnahmen: Erstellung geeigneter Prozessvorgaben.

Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

1. Die Compliance Abteilung hat die benannten dezentralen Ansprechpartner*innen und Verantwortliche für die Umsetzung des LkSG hinsichtlich der gesetzlichen Vorgaben und der internen Regelungen und Prozessvorgaben bereits standardmäßig geschult. Darüber hinaus hat die Compliance Abteilung im SWM Kernkonzern auf der Compliance-Seite des Intranets Anwendungshinweise zum LkSG veröffentlicht. In wiederkehrenden Compliance-Newslettern werden die Mitarbeiter*innen des SWM Kernkonzerns über aktuelle Themen und Umsetzungsfragen bezüglich des LkSG sensibilisiert. Schulungen im Bereich Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie Gleichbehandlung erfolgen im SWM Kernkonzern bereits standardmäßig auf Basis detaillierter Schulungskonzepte.
2. Zusätzlich sollen nun im Zuge der Maßnahmenumsetzung die Führungskräfte unter anderem fortlaufend hinsichtlich ihrer Verantwortung in Bezug auf den Arbeitsschutz sensibilisiert werden.

Beschreiben Sie, inwiefern die Schulungen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Die Schulungen zielen darauf ab, anwenderfokussiert die spezifischen Themen zu adressieren und die Teilnehmenden ausreichend zu sensibilisieren, um Verstöße zu vermeiden. Soweit es sich um E-Learnings handelt, wird über abschließende Tests das erworbene Wissen geprüft.

Andere/weitere Maßnahmen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Im eigenen Geschäftsbereich existieren im Rahmen der bestehenden Management Systeme eine Vielzahl von geeigneten Prozessvorgaben, wie beispielsweise Betriebsvereinbarungen. Dadurch wird sichergestellt, dass im Bereich der festgestellten Risiken klare und transparente Rahmenvorgaben zu beachten sind. Im Rahmen der Maßnahmenumsetzung soll die

Verschriftlichung der Prozesse weiter optimiert werden.

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Die Prozessvorgaben werden laufend weiterentwickelt und auf die vorhandenen Risiken ausgerichtet.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

Um welches konkrete Risiko geht es?

Mangelnde Sicherheitsvorkehrungen und Schutzausrüstung für Mitarbeiter*innen eines Zulieferers.

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Andere Kategorien:

ausgewählt:

- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Hinsichtlich des analysierten Zulieferers werden bis Ende Q4 2024 angemessene Kontrollmaßnahmen in Bezug auf Zertifizierungen und CMS-Bestandteile sowie Ablauforganisation beim Zulieferer durchgeführt.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden aufgrund der anlassbezogenen Risikoanalyse bei mittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei

Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

Um welches konkrete Risiko geht es?

Die Analyse wurde in 2023 noch nicht abgeschlossen, weshalb ein konkretes Risiko noch nicht benannt wird.

Wo tritt das Risiko auf?

- China

Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen

Um welches konkrete Risiko geht es?

Die Analyse wurde in 2023 noch nicht abgeschlossen, weshalb ein konkretes Risiko noch nicht benannt wird.

Wo tritt das Risiko auf?

- China

Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen

Um welches konkrete Risiko geht es?

Die Analyse wurde in 2023 noch nicht abgeschlossen, weshalb ein konkretes Risiko noch nicht benannt wird.

Wo tritt das Risiko auf?

- China

Widerrechtliche Verletzung von Landrechten

Um welches konkrete Risiko geht es?

Die Analyse wurde in 2023 noch nicht abgeschlossen, weshalb ein konkretes Risiko noch nicht benannt wird.

Wo tritt das Risiko auf?

- China

Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei

Um welches konkrete Risiko geht es?

Die Analyse wurde in 2023 noch nicht abgeschlossen, weshalb ein konkretes Risiko noch nicht benannt wird.

Wo tritt das Risiko auf?

- China

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei mittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Keine

Falls keine Präventionsmaßnahmen ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Die Analyse wurde in 2023 noch nicht abgeschlossen, weshalb im Berichtszeitraum keine Präventionsmaßnahmen entwickelt wurden.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

- Bestätigt

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

Keine.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Bereits im Rahmen der etablierten Beratungs-, Analyse-, Kontroll- und Berichtsprozesse der jeweiligen Fachbereiche können Verletzungen identifiziert werden. Darüber hinaus dient die Compliance-Abteilung als Ansprechpartnerin für Fragen und die Mitteilung und Bewertung etwaiger Verletzungen. Über das implementierte Hinweisgebersystem können Mitarbeitende, Geschäftspartner und sonstige Dritte - auch anonym - Verletzungen melden. Darüber hinaus dienen beispielsweise die benannten Gleichstellungsbeauftragten des SWM Kernkonzerns als Ansprechpartner*innen für potentielle Verletzungen des Gleichbehandlungsgrundsatzes.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Bei den SWM werden Zulieferer vor Vertragsschluss mit einer Prüfsoftware und weitergehenden Prüfprozessen überprüft und auf LkSG-Risiken hin analysiert (siehe oben). Ferner wird das Bekenntnis der Zulieferer zu den Menschenrechten und Umweltstandards risikobasiert über den SWM Geschäftspartnerkodex und vertragliche Vereinbarungen eingeholt. Im Falle von Verletzungen müssen Zulieferer diese im Rahmen dieses Prozesses folglich den SWM mitteilen. Während der Geschäftsbeziehung findet ein laufendes Monitoring einschließlich Medienscreening mittels der Prüfsoftware statt. Die SWM können daher im Rahmen des Abschlusses vertraglicher Vereinbarungen oder auch während der Geschäftsbeziehung über die etablierten Prüf- und Vertragsprozesse von einer Verletzung Kenntnis erlangen. Darüber hinaus ist ein Beschwerdeverfahren implementiert, über das Verletzungen mitgeteilt werden können.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

- Unternehmenseigenes Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Es gibt im Rahmen des Compliance Management Systems des SWM Kernkonzerns ein Hinweisgebersystem. Dieses besteht aus einer internen Hinweisstelle sowie einem Rechtsanwalt einer Anwaltskanzlei mit strafrechtlichem Schwerpunkt, der als Ombudsmann eingesetzt ist. Künftig wird darüber hinaus ein elektronischer Hinweiskanal zur Verfügung gestellt.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc
- Sonstige: Kunden und die Allgemeinheit wie die Bürger*innen der Landeshauptstadt München.

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

Optional: Beschreiben Sie.

Die persönlichen Ansprechpartner*innen mit den Kontaktdaten der internen Hinweisstelle und des Ombudsmanns sowie die Verfahrensordnung mit Angaben zu Zuständigkeiten und Abläufen sind jeweils auf Deutsch und Englisch im unternehmenseigenen Intranet sowie auf der deutschen und englischen Homepage der Stadtwerke München (swm.de/Compliance) veröffentlicht.

Informationen zur Erreichbarkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Zuständigkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zum Prozess

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Optional: Beschreiben Sie.

-

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Datei wurde hochgeladen

Zur Verfahrensordnung:

<https://www.swm.de/dam/doc/swm/merkblatt-hinweisverfahren.pdf>

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

Compliance Officer und Menschenrechtsbeauftragte (siehe oben) mit Unterstützung der Compliance Abteilung.

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

- Bestätigt

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

- Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Eingegangene Hinweise werden zum Schutz der Identität der Hinweisgebenden sowie der von einem Hinweis Betroffenen vertraulich behandelt. Sie werden nach dem Need-to-know Prinzip ausschließlich durch Mitarbeitende der Compliance-Abteilung und bedarfsweise der internen Revision nach den internen prozessualen Vorgaben bearbeitet. E-Mails werden verschlüsselt und im Einklang mit den strikten Prozessen versendet. Informationen werden an Speicherorten mit spezifischem Berechtigungskonzept abgelegt. Damit wird sichergestellt, dass nur diejenigen Personen auf die Informationen Zugriff haben, die mit deren Bearbeitung betraut sind. In Interviews werden Gesprächsteilnehmer*innen nochmals gesondert auf die Vertraulichkeit verpflichtet.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

Die Vertraulichkeit der Identität der Hinweisgebenden in Bezug auf Meldungen wird sowohl durch die Hinweisempfänger als auch durch die SWM als Arbeitgeber gewahrt, außer die hinweisgebende Person verzichtet freiwillig und nachweislich auf ihren Identitätsschutz. Es ist untersagt, zu versuchen, die Identität der Hinweisgebenden aufzudecken. Etwaige Nachforschungen durch Führungskräfte der SWM werden nach Kenntniserlangung unterbunden. Die Identität von Hinweisgebenden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Informationen über potentielle Verstöße melden, ist hingegen nicht geschützt.

D. Beschwerdeverfahren

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Nein

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren
- Dokumentation

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.

Die Prüfung zu den einzelnen Teilbereichen des LkSG-Risikomanagements erfolgt auf Basis einer Checkliste und einem ausgearbeiteten Prozess durch Einsicht in die relevante Dokumentation, durch Interviews zur Vertiefung der Dokumenteninhalte als auch zur stichprobenhaften Wirksamkeitsüberprüfung sowie über Stichproben.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren
- Weitere: Risikoanalyse

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

Die SWM berücksichtigen im Rahmen des Risikomanagements in angemessener Weise die Interessen ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten der Zulieferer und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln der SWM oder eines Zulieferers in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können. Zu nennen sind hier im eigenen Geschäftsbereich insbesondere die Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen und der regelmäßige Dialog mit den Betriebsratsgremien sowie die betriebliche Mitbestimmung (z.B. Arbeitnehmervertreter in Aufsichtsräten) als auch die wiederkehrenden Mitarbeiterbefragungen und jährlichen Mitarbeitergespräche. Die Rechte der Anwohner oder Betroffenen von Produktionsstandorten werden in der Entstehung, im Umbau und im Betrieb solcher Standorte besonders berücksichtigt. Die Geschäftstätigkeit der SWM als kommunales Unternehmen unterliegt darüber hinaus einer gewissen Kontrolle durch die lokalen politischen Parteien und Institutionen wie beispielsweise Bürgerverschüsse sowie durch den Stadtrat. Über obligatorische Satzungsbestimmungen, Stadtratsanträge bzw. -anfragen werden Vorhaben der SWM im Stadtrat erörtert und darüber in besonderem Maße die Rechte und Interessen der Bürger*innen der Landeshauptstadt München berücksichtigt.